

BESCHLUSSVORLAGE V0041/18 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Jobcenter
	Kostenstelle (UA)	4050
	Amtsleiter/in	Isfried Fischer
	Telefon	3 05-4 51 00
	Telefax	3 05-4 51 11
	E-Mail	jobcenter@ingolstadt.de
Datum	10.01.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	25.01.2018	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	01.02.2018	Vorberatung	
Stadtrat	08.02.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Jobcenter - Arbeitsmarktprogramm 2018
(Referent: Herr Scheuer)

Antrag:

1. Das als Anlage beigefügte Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters für das Jahr 2018 wird beschlossen.
2. Sollten dem Jobcenter weitere Bundesmittel zugeteilt werden, werden auch diese Mehrausgaben genehmigt. Die Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen in gleicher Höhe gedeckt.
3. Das Arbeitsmarktprogramm ist für den Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen zugleich Projektgenehmigung im Sinne der Geschäftsordnung und der Vergabeordnung der Stadt.
4. Um auf Änderungen der Arbeitsmarktsituation zeitnah reagieren zu können, kann der finanzielle Umfang der jeweiligen Arbeitsmarktinstrumente durch die Verwaltung um bis zu 25 % oder 50.000 € verändert werden, ohne dass es eines erneuten Beschlusses eines Stadtratsgremiums bedarf.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben bis zu 1.400.000 €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: 0.482000.787* <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro: 1.400.000 €
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) Eingliederungsmittel des BMAS bis zu 1.400.000 €	<input checked="" type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: 0.482000.193000 von HSt:	Euro: 1.400.000
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Zu Ziffer 1:

Schwerpunkte der Arbeitsmarktpolitik 2018 sind die Qualifizierung, die Förderung von Beschäftigungsaufnahmen am 1. Arbeitsmarkt und Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung. Als weitere Zielgruppe des Jobcenters kommen verstärkt anerkannte Flüchtlinge hinzu. Für deren Betreuung und Integration hat der Bund ein zusätzliches Budget zur Verfügung gestellt.

Die Mischung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird aus den Zielen, die das SGB II, der Bund, der Freistaat Bayern und die Stadt vorgeben, der örtlichen Arbeitsmarktlage und der Struktur der Ingolstädter Leistungsberechtigten abgeleitet. Eine tabellarische Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen enthält Anlage 2 zum Arbeitsmarktprogramm.

Neuerungen im Arbeitsmarktprogramm 2018 (Auswahl)

- Nutzung neuer Förderangebote im Bereich der beruflichen Weiterbildung in Form von modularen Teilqualifizierungen (TQ)

Bei der Teilqualifizierung werden bekannte Ausbildungsberufe zum Facharbeiter in mehrere

Module aufgegliedert. Jedes Modul ist in sich geschlossen und ergibt eine Teilqualifizierung. Diese wird mit einer Fachkraftprüfung vor dem Prüfungsausschuss beendet.

- Ausweitung der ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)
Ausbildungsbegleitende Hilfen sind eine zusätzliche Lernförderung für Jugendliche in dualer Berufsausbildung bzw. in Einstiegsqualifizierungen (EQ). Ab März 2018 werden die zusätzliche Förderplätze geschaffen, um alle Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund mit entsprechendem Förderbedarf unterstützen zu können.
- Projekt FeminIN unter Federführung der Beauftragten für Chancengleichheit des Jobcenters
Mit dem niedrigschwelligen Angebot sollen die Arbeitsmarktchancen von leistungsberechtigten Frauen, die nur noch einen geringen finanziellen Unterstützungsbedarf seitens des Jobcenters haben, verbessert werden. Ziel ist die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit.

Aufgrund der Förderung aus ESF-Mitteln durch das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration können in Zusammenarbeit mit örtlichen Bildungsträgern weitere Projekte realisiert werden:

- Flex+ Teilzeitausbildung für junge Mütter und benachteiligte Jugendliche
Durch intensive Unterstützung seitens eines Bildungsträgers sollen junge Mütter und benachteiligte Jugendliche die Herausforderungen am Ausbildungsmarkt überwinden. Es erfolgt auch eine Akquise von Teilzeitausbildungsstellen.
- ESF-Maßnahme zur Verbesserung der Berufsausbildungsfähigkeit
Vor Beginn einer Ausbildung soll die Berufsausbildungsfähigkeit benachteiligter Jugendlicher und/oder Geflüchteter mit gesichertem Aufenthalt in öffentlich-privater Partnerschaft verbessert werden.

Auch organisatorisch ergeben sich im Jobcenter im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration 2018 Neuerungen:

- Nutzung „My skills“ - Verfahren zur beruflichen Kompetenzerkennung
Das von der Bundesagentur für Arbeit in Zusammenarbeit mit der Bertelsmann-Stiftung entwickelte bildgestützte Testverfahren in 26 Berufsfeldern kann auch für Leistungsberechtigte des Jobcenters genutzt werden.
- Fachstelle für die Beratung SGB II leistungsberechtigter Schwerbehinderter und Reha-Fälle
Im Verlauf des Jahres soll im Jobcenter eine Fachstelle für die Betreuung und Vermittlung von Menschen mit einer Schwerbehinderung und von Rehabilitanden eingerichtet werden.

Zu Ziffer 2: Mehrausgaben und Mehreinnahmen

Mangels eines vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Bundeshaushalts 2018 werden ab dem 1. Januar 2018 die Bundesmittel im Wege der vorläufigen Haushaltsführung gemäß Artikel 111 Grundgesetz bewirtschaftet. Maßgebliche Obergrenze und Berechnungsgrundlage für die vorläufige Mittelfreigabe sind die Ansätze im ersten Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 vom 28. Juni 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13000). Mit der Feststellung des Bundeshaushalts 2018 ist nicht vor Mitte des Jahres 2018 zu rechnen.

Für den Fall, dass dem Jobcenter im neuen Bundeshaushalt 2018 weitere Mittel bewilligt werden, wird das Jobcenter hiermit ermächtigt auch diese Mittel zu verausgaben. Diese werden in voller Höhe vom Bund erstattet und erhöhen in gleicher Weise die Einnahmen.

Zu Ziffer 3: Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen

Die Beschaffung bzw. Erbringung der Arbeitsmarktdienstleistungen erfolgt in unterschiedlicher Weise. Für einen Großteil der Instrumente ist kein Vergabeverfahren erforderlich. Dies gilt z.B. bei Zuschüssen an Arbeitsuchende (z.B. Leistungen aus dem Vermittlungsbudget, Einstiegsgeld) und Arbeitgeber (Eingliederungszuschüsse) sowie der Förderung der beruflichen Weiterbildung mit individuellen Bildungsgutscheinen.

Andere Maßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, soweit nicht vom Instrument des „Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins Gebrauch gemacht werden kann bzw. soll) werden öffentlich ausgeschrieben. Um schnell auf Bedarfe der Arbeitsuchenden und die Situation am Arbeitsmarkt reagieren zu können, gilt es den Beschaffungszeitraum möglichst kurz zu halten. Daher soll mit dem Beschluss des Arbeitsmarktprogrammes auch gleichzeitig die Projektgenehmigungen für alle im Arbeitsmarktprogramm genannten Maßnahmen verbunden werden.

Zu Ziffer 4: Flexibilität bei der Umsetzung des Arbeitsmarktprogrammes

Im Idealfall soll jeder Arbeitsvermittler bzw. Fallmanager des Jobcenters zu jedem Zeitpunkt des Jahres den Arbeitsuchenden die Förderleistungen zukommen lassen, die in der individuellen Situation am erfolgversprechendsten sind. Da die konkreten Förderbedarfe im Vorhinein nicht bekannt sind, sondern nur geschätzt werden können und sich auch im Verlauf eines Jahres die Arbeitsmarktsituation ändert, muss der Einsatz der Eingliederungsmittel flexibel erfolgen können.

Dem soll mit der allgemeinen Ermächtigung der Verwaltung zur Änderung der Verteilung der Eingliederungsmittel um 25 % Rechnung getragen werden. Gerade bei Eingliederungsinstrumenten, die nicht mit hohen Ausgaben verbunden sind, kann selbst die 25 % Grenze zu einschränkend sein. Daher soll es ergänzend zur Prozentgrenze auch möglich sein, bis zu 50.000 € umzuverteilen auch wenn dies im Einzelfall mehr als 25 % ausmacht.

Eine entsprechende Flexibilisierung wurde bereits in den Vorjahren vom Stadtrat beschlossen.